

Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft¹

Aufgrund § 58 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen am 5. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen².

§ 1 Zweck und Umfang des Aufnahmeprüfungsverfahrens

- (1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sportwissenschaft an der Universität Tübingen setzt das Bestehen eines Aufnahmeprüfungsverfahrens voraus. Der Bewerber hat in diesem Verfahren nachzuweisen, dass er über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Aufnahmeprüfung entfällt, wenn der Bewerber an einer anderen Universität oder Hochschule ein gleichwertiges Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgreich absolviert hat. Über die Gleichwertigkeit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission (gebührenpflichtige Anerkennung).
- (2) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete. In den Teilgebieten Leichtathletik und Turnen müssen insgesamt sechs von sieben Übungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden. In den Teilgebieten Spiele und Gymnastik müssen insgesamt drei Prüfungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.
 1. Leichtathletik,
 2. Schwimmen,
 3. Turnen,
 4. Spiele,
 5. Gymnastik (nur Bewerberinnen).
- (3) Bei einem Bewerber oder einer Bewerberin, welche als Prüfungsfach Sport in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Aufnahmeprüfung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Aufnahmeprüfungstermin in den Disziplinen der jeweiligen Teilgebiete, die Gegenstand seiner praktischen Reifeprüfung waren und in denen mindestens acht Punkte erreicht wurden.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß § 2 vorzulegen.

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an dem Aufnahmeprüfungsverfahren kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem das Aufnahmeprüfungsverfahren stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Aufnahmeprüfung erfolgen soll, bei der Universität Tübingen einzureichen.

¹ A n m e r k u n g: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Satzung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

² A n m e r k u n g: Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich aus Gründen der Lesbarkeit um eine sog. „Lesefassung“ der Satzung, die inhaltlich mit deren offizieller Version übereinstimmt, die den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ vom 10.03.2015 zu entnehmen ist.

§ 3 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Der Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommission und sein Stellvertreter werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrats bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die an der Aufnahmeprüfung mitwirkenden Personen. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei solche Personen zu bestellen, von denen eine zu dem im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität gehören muss. Eine an der Aufnahmeprüfung mitwirkende Person kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich diese Funktion wahrnehmen. Der Vorsitzende und die an der Aufnahmeprüfung mitwirkenden Personen bilden die Aufnahmeprüfungskommission. Sie umfasst drei Mitglieder.
- (3) Dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission obliegt die Organisation der Aufnahmeprüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Aufnahmeprüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Ein Nachtermin für verhinderte Bewerber oder solche, die sich während der Aufnahmeprüfung verletzt oder diese nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Aufnahmeprüfung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.
- (2) An dem Nachtermin können nur Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen konnten oder diese abbrechen mussten, sich während der Aufnahmeprüfung verletzt haben oder diese nicht bestanden haben. Im ersten Fall wird ein Bewerber nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.
- (3) Die Aufnahmeprüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission durchgeführt. Bei gegensätzlichen Meinungen der beiden Mitglieder entscheidet die gesamte Aufnahmeprüfungskommission nach Anhörung der beiden Mitglieder.
- (4) Der Nachtermin der Aufnahmeprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er von der Aufnahmeprüfung auszuschließen. An einem eventuellen Nachtermin gemäß Absatz 2 darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Aufnahmeprüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Aufnahmeprüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommission. Der Bewerber ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Ergebnisses des Aufnahmeprüfungsverfahrens

Das Aufnahmeprüfungsverfahren ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat. Hierüber ist ihm eine Bescheinigung auszustellen, die vom Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienst-siegel der Universität tragen muss.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

- (1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf das Aufnahmeprüfungsverfahren folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland das Aufnahmeprüfungsverfahren absolviert hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).
- (2) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Universitäten im Lande Baden-Württemberg mit dem Studienfach Sportwissenschaft.

§ 7 Studienortwechsel an die Universität Tübingen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber, die in höhere Fachse-mester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Gel-tungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sportwissenschaft ein Aufnahmeprüfungsverfahren nicht vorgeschrieben war. Hat der Bewerber in seinem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er von der Aufnahmeprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsit-zende der Aufnahmeprüfungskommission.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachun-gen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.02.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Satzung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	---- 10,30 min	
c)	3000 m-Lauf	13,0 min	-----
d)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m (Kugel 6,25 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg)
oder	Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder wahlweise	1.57,5 min	2.07,5 min
100 m Freistil	1.47,5 min	1.57,5 min

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts	Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Sprunghocke Pferd längs Höhe 1,30m Sprungtisch 1,35m	Sprunghocke Pferd/ Sprungtisch Höhe 1,25m

c) Barren/ Reck

<i>Bewerber (Barren: 1,70 - 1,80m hoch)</i>	<i>Bewerberinnen (Reck: kopfhoch)</i>
Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwing, Wende in den Außenquerstand	Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit ½ Drehung

4. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen drei Spiele. Wahlweise kann anstelle des dritten Spiels eine Prüfung im Teilgebiet Gymnastik (Nr. 5) abgelegt werden. Nimmt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bei allen vier bzw. bei Wahl des Teilgebietes Gymnastik an drei Spielprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt. Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1»
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1»
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregeleln entsprechen.

5. Gymnastik (nur Bewerberinnen)

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die Bewerberin/der Bewerber hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Aufnahmeprüfung entscheidet sich die Bewerberin/der Bewerber für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Aufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin/der Bewerber zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung); Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlußfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
räumliche Gestaltung;
technische Ausführung;
Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Aufgabe mit dem Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
8 4 Schlußsprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschrirte nach rechts und ein Schlußsprung,
3 Seitgaloppschrirte nach links und ein Schlußsprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Acherschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schrirte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien:

Rhythmischer Ablauf;
Koordination von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie
Gerätetechnik;
Bewegungsweite.